

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A. Lieferungsbedingungen

1. Der Auftrag

Der Auftrag und alle Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Rechnungserteilung für den Verkäufer verbindlich. Das Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse beim Käufer entbindet den Verkäufer vom Vertrag. Die Zahlung für bereits in Arbeit genommene Aufträge oder für bereits ausgeführte Lieferungen wird sofort fällig.

Gerät der Käufer in Verzug, so werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, und zwar Haupt- und Nebenforderungen einschliesslich aller Forderungen aus dem Kontokorrentsaldo, sowie aus Wechseln und Schecks, sofort fällig.

2. Versand der Ware

Lieferungen erfolgen ab Werk CH-9300 Wittenbach.

Alle Sendungen reisen für Rechnung und Gefahr des Empfängers. Zur Wahrung von Schadenersatzansprüchen müssen bei der Übernahme Transportschäden von der Bahn oder vom Spediteur bescheinigt werden.

3. Abweichung

Die unvermeidlichen Abweichungen in Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften behält sich der Verkäufer vor. Soweit diese Abweichungen sich als Mängel an Materialien vor deren Verwendung bei sachgemässer Prüfung erkennen liessen, übernimmt der Verkäufer die Haftung. Geringfügige Massveränderungen durch Materialdehnung vorbehalten.

Im übrigen gelten die Lieferungsbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände.

Bei allen Anfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge gestattet.

4. Beanstandungen

Alle Waren sind vor der Verarbeitung oder Weiterveräußerung zu prüfen.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware in schriftlicher Form möglich. Mängel eines Teiles können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

Der Verkäufer hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ausgeschlossen ist die Rücknahme weiterverarbeiteter Ware.

5. Gewährleistung

Für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Garantie, da die Reaktion von Selbstklebe-Gummierung nicht immer vorausgesehen werden kann. Es ist daher in jedem Falle erforderlich, dass der Käufer eigene Klebeversuche auf dem Originalmaterial anstellt. Wir lehnen jede Haftung für irgendwelche Schäden, Nachteile oder Folgeschäden ab.

6. Rechnungserteilung

Die Rechnung wird erstellt, sobald die Ware versand- oder abholbereit ist. Versandverzögerungen durch Transportschwierigkeiten oder höhere Gewalt berühren nicht die Fälligkeit der Rechnung. Bis zum Versand bzw. zur Abholung lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

7. Lieferungsmöglichkeit

Der Verkäufer ist berechtigt, ganz oder teilweise von der Lieferungsverpflichtung zurückzutreten, wenn ihm die Lieferung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrshindernisse, Streiks, Lieferschwierigkeiten der Fabriken oder andere Ereignisse, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Der Käufer hat in diesem Fall kein Recht auf Ersatzlieferung oder Schadloshaltung.

Die von uns genannten Lieferzeiten halten wir nach Möglichkeit ein. Rücktritt von der Bestellung und Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, auch wenn ein Liefertermin vereinbart ist, sind für den Auftraggeber ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschliesslich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers; sie ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Der Eigentumsvorbehalt schliesst das Recht des Käufers nicht aus, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes zu veräussern; er darf aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Ware oder die aus ihr hergestellten Sachen weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden.

Bei einer Weiterverarbeitung erlischt jedoch das Eigentum des Verkäufers auch nicht durch die Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung der Ware; vielmehr sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die durch die Umbildung entstehenden neuen Sachen für den Verkäufer als Eigentümer bzw. als Miteigentümer entstehen. Werden die gelieferten Waren oder die daraus her-

gestellten Sachen vom Verkäufer veräussert, so tritt der Käufer schon jetzt seine Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer an den Verkäufer zur Sicherheit bis zur vollständigen Zahlung seiner Kaufpreisforderung ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages seiner in den weiterveräusserten Sachen enthaltenen Ware; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Werden die Waren oder die daraus hergestellten Sachen beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Käufer den Verkäufer sofort schriftlich zu benachrichtigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

10. Bei Druckaufträgen gelten ferner die Sonderbestimmungen Ziffern 11 bis 14.

11. Urheberrecht

Ausführungs- und Urheberrecht für bedruckte Ware behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, sofern Entwürfe hierzu von diesem gefertigt werden.

Es wird in jedem Falle angenommen, dass der Besteller das Urheberrecht besitzt und dass er alle rechtlichen Folgen aus Reproduktion und Vervielfältigung übernimmt.

Klischees, Prägeplatten, Stanzformen usw. bleiben Eigentum des Verkäufers, der die Druckausführung übernimmt.

Wenn vom Auftraggeber gelieferte Originale, Manuskripte, Druckstöcke, Filme, Papiere usw. gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu tragen.

12. Satzfehler

Änderungen oder Abweichungen von der Druckvorlage werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Bedingt diese Änderung eine neue Klischee-Anfertigung, trägt der Auftraggeber die Kosten.

13. Korrekturabzüge, Reinzeichnungen

Korrekturabzüge oder als Druckvorlage gefertigte Reinzeichnungen sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und mit dem Vermerk «genehmigt» schnellstens zurückzugeben.

Die verzögerte Rückgabe kann die Verlängerung des vereinbarten Liefertermins nach sich ziehen.

Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Klischeeandrucke werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers geliefert.

14. Periodische Arbeiten

Soweit für periodisch wiederkehrende Arbeiten nicht besondere vertragliche Abmachungen bestehen, gilt folgendes als gewerbeüblich: Regelmässig wiederkehrende Druckarbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über Fr. 500.- liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Hinsichtlich der Einlagerung und des Abrufs von Fertigwaren bedarf es besonderer Vereinbarungen. Klischees werden vom Verkäufer drei Jahre ab letztem Liefertermin aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist ohne besondere Benachrichtigung vernichtet.

B. Zahlungsbedingungen

1. Barzahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

2. Zielüberschreitung

Bei Zielüberschreitung ist dem Verkäufer der Verzugschaden in der entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe der Kosten für Bankkredite zur Zeit der Lieferung zu gewähren. Als Kosten für Bankkredit werden wenigstens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Kantonalbanken gerechnet.

3. Annahme von Wechseln

Die Annahme von Wechseln (Eigenakzpte und Kundenwechsel) bedarf besonderer Vereinbarung. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Wechsel werden für Rechnung des Käufers, bestmöglich verwertet. Die Diskontkosten trägt der Käufer. Für Klagen aus hereingenommenen Wechseln wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.